

Diese allgemeiner geweckte Erkenntniß, so wie die insbesondere auch aus der Aufhebung der Leibeigenschaft gefolgerte Nothwendigkeit einer Erweiterung der Gelegenheit und Freiheit zu selbstständigem Erwerbe, haben in Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen, in zahlreichen Druckschriften und in den Herzen aller Patrioten die Frage von einer zeitgemäßen Reform des mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens und der damit in Verbindung stehenden Gewerbegesetzgebung schon seit dem Jahre 1824 auf die Tagesordnung gebracht, wo sie ihre Erledigung freilich noch heute erwartet, wie sehr auch von Jahr zu Jahr die Dringlichkeit derselben sich steigerte. Wie lange auch schon und wie allgemein die Ueberzeugung feststand, daß eine Reihe öffentlicher Abgaben in der Form, worin sie erhoben werden, sich längst überlebt hat, dem Gemeinwesen zu erheblichem Nachtheile gereicht und mithin eine Umgestaltung derselben im Interesse des Landes unumgänglich nothwendig ist, so blieben doch über die zu solchem Zwecke einzuschlagenden Wege die Meinungen bisher immer noch sehr getheilt. Sehr verschiedene Mittel sind in dieser Richtung nach und nach in Vorschlag gebracht; es wurde mit guten, oft aber auch mit Schein-Gründen dafür und dawider gestritten; der wahre und letzte Grund des Mißlingens einer Verständigung blieb von Vielen unerkannt und von denen, die ihn erkannten, meistens unbekannt. Er lag und liegt noch jetzt in der Unvereinbarkeit einer, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden, Ordnung des Steuerwesens mit den rücksichtlich der Uebertragung der Staatslasten in der Landesverfassung begründeten Principien und den hieraus erwachsenen particulaircn Institutionen und Interessen. Bei dem Bestreben, äußere Wunden des Staatskörpers